

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 19 Personen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.

Begründung:

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Gießen teilt mit Schreiben vom 30. März 2011 mit, dass die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2011 endet. Er bittet darum, entsprechend der auch früher geübten Praxis eine Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 1. September 2011 zu übersenden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Der Wahlausschuss hat festgelegt, dass der Landkreis Gießen eine Vorschlagsliste mit

18 Personen

vorzulegen hat.

Diese Vorschlagsliste muss bis spätestens bis zum 1. September 2011 vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Da aber bei 18 zu besetzenden Positionen bei der derzeitigen Sitzverteilung im Kreistag für den 18. Platz ein Los zu ziehen zwischen den Gruppen Piratenpartei und Die Linke zu ziehen wäre wird vorgeschlagen, . Deshalb sollen an dieser Stelle 19 Personen vorgeschlagen werden.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen und Gruppen vorschlagen:

<u>Fraktion/Gruppe:</u>	<u>Verwaltungsgericht Gießen :</u>
SPD-Fraktion:	6 Personen
CDU-Fraktion:	5 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	3 Personen
FW-Fraktion	2 Personen
Gruppe FDP	1 Person
Gruppe Piratenpartei	1 Person
Gruppe Die Linke	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen. En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz

innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin Anfang November 2011 vorgesehen.

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.

Der Wahlausschuss würde es begrüßen, wenn bei der Aufstellung der Vorschlagsliste Frauen angemessen berücksichtigt werden könnten.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Kreistagssitzung am 20. Juni 2011 geplant. Es wird darum gebeten, Vorschläge mit den unter 4. vorgesehenen Angaben bis spätestens 25. Mai 2011 beim Büro der Kreisorgane einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin